

A yellow swoosh graphic that starts from the left, loops around the top of the 'ParkAlle' text, and then extends diagonally across the top right of the page.

ParkAlle

Ihre Versicherungsbedingungen

A large yellow triangle pointing upwards, located in the bottom right corner of the page, partially overlapping a dark blue triangle.

Standard Life

Das Kleingedruckte - mal ganz groß Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,
auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über die Versicherungsbedingungen, die für
Ihren Versicherungsvertrag über

unsere ParkAllee mit den Tarifen S, MA und N

zwischen Ihnen und uns - der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life International DAC - neben etwaigen individuell getroffenen sonstigen Vertrags-
vereinbarungen gelten.

Mit der persönlichen Anrede sprechen wir Sie als **Versicherungsnehmer/-in** und damit als unse-
ren Vertragspartner an, der die Versicherung mit uns abgeschlossen hat. Unter der **versicherten
Person** verstehen wir denjenigen/diejenige, auf dessen/deren Leben die Versicherung abge-
schlossen ist. Für die versicherte Person gelten die nachfolgenden Bedingungen nur, soweit auf
diese im Text ausdrücklich Bezug genommen ist.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage Ihres Versiche-
rungsvertrags. Bitte lesen Sie daher die Versicherungsbedingungen aufmerksam und gründlich
durch und bewahren Sie sie sorgfältig zusammen mit dem **Versicherungsschein** und den Ihnen
gegebenenfalls bei Vertragsänderungen zugesandten **Nachträgen zum Versicherungsschein**
auf. Solche Nachträge sind ebenso Bestandteile des Versicherungsvertrags.

Sie haben außerdem von Ihrem Versicherungsvermittler ein Basisinformationsblatt und „Wichti-
ge Informationen zur Anlageoption“ erhalten. Dort finden Sie weitere Informationen. Zusätzlich
können Sie ab diesem Zeitpunkt das Basisinformationsblatt und weitere Informationen für alle
von uns angebotenen Anlageoptionen unter www.standardlife.at einsehen oder telefonisch bei
uns anfordern.

Wir bitten um Verständnis, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo Personen erwähnt
werden, nur die männliche Form verwenden. Es sind in diesen Fällen immer alle Geschlechter
mitgemeint.

Inhalt

Allgemeine Bedingungen ParkAllee	4
Leistungen	4
§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag?	4
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir zum vereinbarten Rentenbeginndatum? Wann beginnt die Rentenphase?	4
§ 3 Erhalten Sie als Risikoleistung einen Todesfallschutz? Was kann zusätzlich versichert sein?	6
§ 4 Welchen Kundenbonus gewähren wir?	6
§ 5 Welche Rentenoptionen haben Sie?	6
§ 6 Erhalten Sie eine Überschussbeteiligung? Wie erfolgt die Veranlagung?	7
§ 7 Was ist das Fondsvermögen? Welche Art von Fonds bieten wir an?	7
§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	8
Einschränkungen des Versicherungsschutzes	8
§ 9 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?	8
§ 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	8
§ 11 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss? Was sind die Folgen bei Nichtbeachtung?	8
Leistungserbringung	8
§ 12 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verlangt werden?	8
§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	9
§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?	9
Einmalbeitrag (Prämie)	10
§ 15 Was müssen Sie bei der Zahlung des Einmalbeitrags (inklusive Versicherungssteuer) beachten?	10
§ 16 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	10
Kosten und Gebühren	11
§ 17 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif S? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	11
§ 18 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen bei Zuzahlungen? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	12
§ 19 Welche Risikokosten entstehen bei Vereinbarung eines Todesfallschutzes? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	12
§ 20 Welche Kapitalanlagekosten entstehen? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	13
§ 21 Welche Verwaltungskosten entstehen in der Rentenphase?	13
§ 22 Welche weiteren Gebühren entstehen für einzelne Geschäftsvorfälle? Wie werden diese Gebühren zu Ihren Lasten erhoben?	13
§ 23 Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile entstehen für Sie aus den anfallenden Kosten? Können sich die Kosten auf das Fondsvermögen auswirken?	14

Anlagewechsel und Ersetzung eines Fonds	14
§ 24 Anlagewechsel	14
§ 25 Ersetzung eines Fonds	17
Zuzahlung, Kündigung, Teilauszahlung, Verlegung des Rentenbeginns	17
§ 26 Können Sie Zuzahlungen leisten?	19
§ 27 Wann und wie können Sie Ihre Versicherung kündigen? Wie ist der Rückkaufswert definiert? Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile sind mit einer Kündigung verbunden?	20
§ 28 Wann sind Teilauszahlungen möglich?	21
§ 29 Kann das Rentenbeginndatum verlegt werden? Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Verlegung?	21
Sonstige Vertragsbestimmungen	22
§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	22
§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?	22
§ 32 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	22
§ 33 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	23
Anhang – Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei den Tarifen MA und N	24
§ 34 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif MA? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	24
§ 35 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif N? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?	25

Allgemeine Bedingungen ParkAllee

Leistungen

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag?

Fondsgebundene Rentenversicherung

(1) Ihre fondsgebundene Rentenversicherung ist eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag; Produktkategorie Fondsgebundene Lebensversicherung. Bis zum vereinbarten Rentenbeginndatum tragen Sie das sogenannte Kapitalanlagerisiko (vgl. § 1 Abs. 2). Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente (Erlebensfalleistung), sofern die versicherte Person das vereinbarte Rentenbeginndatum (vgl. § 2 Abs. 1) erlebt; das vereinbarte Rentenbeginndatum können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Tod vor Rentenbeginn (vgl. § 3 Abs. 1) sowie – soweit vereinbart – bei Tod nach Rentenbeginn (vgl. § 3 Abs. 5).

Kapitalanlagerisiko

(2) Die Höhe der Versicherungsleistungen ist vom Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrags bis zum Rentenbeginn (Aufschubzeit) unmittelbar von der Wertentwicklung des Fondsvermögens (vgl. § 7 Abs. 1) der von Ihnen gewählten Anlageoptionen (Fonds, vgl. § 7 Abs. 1(c)) und deren Haltdauer abhängig. Ihre Versicherungsleistungen sind daher höher, wenn das gesamte Fondsvermögen vom Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrags bis zum Rentenbeginndatum im Wert steigt. Verliert das gesamte Fondsvermögen demgegenüber in diesem Zeitraum an Wert, fallen Ihre Versicherungsleistungen niedriger

aus. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie Verluste gegenüber Ihren gezahlten Beiträgen hinnehmen müssen. Investieren Sie sehr chancenorientiert, können erhebliche Verluste auch über einen langen Zeitraum entstehen. Es kann der Fall eintreten, dass durch die Entnahme der laufenden Kosten möglicherweise Ihr Fondsvermögen vollständig aufgezehrt wird (ganzheitlicher Verlust des Fondsvermögens). Sie sind demgegenüber aber auch unmittelbar an einer etwaigen positiven Entwicklung des Werts des gesamten Fondsvermögens beteiligt. Ab Rentenbeginn sind Sie nicht mehr an dieser Wertentwicklung beteiligt; ab diesem Zeitpunkt tragen Sie auch kein Kapitalanlagerisiko mehr.

Wir können keine Garantie für die Höhe Ihrer Versicherungsleistungen übernehmen. Insbesondere im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags (vgl. § 27) kann die Bindung an die Entwicklung des Fondsvermögens somit bedeuten, dass Sie Verluste gegenüber den eingezahlten Beiträgen hinnehmen müssen.

Die Anteilspreise der gewählten Fonds spielen für die Höhe des Fondsvermögens eine große Rolle.

Befinden sich zum Beispiel die Anteilspreise der von Ihnen ausgewählten Fonds auf einem Höchststand, kann das bereits die Grundlage für eine negative Wertentwicklung sein.

Eine genauere Darstellung der Chancen und Risiken der Fonds finden Sie in den Factsheets und dem Dokument „Wichtige Informationen zur Anlageoption“, die Sie vor Antragstellung erhalten haben. Die aktuelle Version erhalten Sie auf www.standardlife.at.

(3) Auch die Erhebung der vereinbarten Kosten (vgl. § 17 (bei Tarif S), § 34 im Anhang (bei Tarif MA), § 35 im Anhang (bei Tarif N) sowie §§ 18 bis 21) hat einen Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistungen.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir zum vereinbarten Rentenbeginndatum? Wann beginnt die Rentenphase?

Lebenslange Rentenleistung

(1) Wenn die versicherte Person das vereinbarte Rentenbeginndatum erlebt und sofern Sie sich bei Rentenbeginn nicht für die Kapitalabfindung (vgl. Abs. 6) entscheiden, erhalten Sie zum Rentenbeginn von uns eine lebenslange monatliche Rente an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Mit der Zahlung der ersten Rente beginnt die Rentenphase.

Die Höhe der Rente ist während der Rentenbezugsphase konstant.

Für die Ermittlung der Rente wird am maßgeblichen Stichtag (vgl. § 2 Abs. 1 (a)) des vereinbarten Rentenbeginns zunächst der Euro-Wert des auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsvermögens ermittelt. Die Ihrem Vertrag zugerechneten Anteilseinheiten jedes einzelnen Fonds werden mit dem Anteilspreis des jeweiligen Fonds multipliziert.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der letzte Handelstag vor dem Rentenbeginndatum. Bei Standard Life Fonds ist der Arbeitstag in Frankfurt am Main maßgeblich; bei Publikumsfonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des Publikumsfonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn

gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir bei der Bestimmung der Anteilspreise den letzten Handelstag vor dem Stichtag heranziehen.

(2) Wir berechnen Ihre Rente nach den zwei folgenden Varianten. Wir zahlen Ihnen die höhere Rente aus beiden Berechnungen.

► **Durch Heranziehung der Rechnungsgrundlagen zu Vertragsbeginn**

Wir garantieren Ihnen bei Abschluss des Vertrages einen Rentenfaktor. Dieser gilt zum vereinbarten Beginn der Rente. Sie erhalten je 10.000 Euro des Fondsvermögens eine Rente aus dem garantierten Rentenfaktor. Diesen finden Sie im Versicherungsschein.

Bei der Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir einen Zinssatz von 0 Prozent und Sterbetafeln, die auf den Sterbetafeln der Deutschen Aktuar Vereinigung (DAV) 2004 R beruhen. Wir berücksichtigen dabei das Alter der versicherten Person und die gegebenenfalls gewählte Rentenoption Kapitalschutz (vgl. § 5 Abs. 1 Option 1).

► **Durch Heranziehung der Rechnungsgrundlagen zu Rentenbeginn**

Der ermittelte Euro-Wert Ihres Fondsvermögens wird anhand der zu diesem Zeitpunkt für sofort beginnende Rentenversicherungsverträge gültigen Rechnungsgrundlagen (anerkannte Sterbetafel und zum Rentenbeginn für die Laufzeit der Rente festgelegter Kalkulationszins) in eine Rente umgerechnet.

Wir berücksichtigen dabei das Alter der versicherten Person und die gegebenenfalls gewählte Rentenoption Kapitalschutz (vgl. § 5 Abs. 1 Option 1).

Uns entstehen durch die Zahlung der Rente Kosten in der Verwaltung (vgl. § 21). Diese müssen Sie nicht gesondert zahlen. Wir haben die Kosten bereits bei der Berechnung der Rente abgezogen.

Für beide Berechnungsmethoden wirkt sich die Rentenoption Kapitalschutz folgendermaßen aus:

In der Regel sinkt die berechnete Rente durch einen Einschluss und steigt bei einem Ausschluss der genannten Rentenoption.

Wir beschreiben die Auswirkungen der Neuberechnung in § 5 Abs. 2 und 3.

(3) Bitte beachten Sie, dass bei der Vornahme der Vertragsänderungen Rentenbeginnverlegung und der Rentenoptionen dies auch Auswirkungen auf den garantierten Rentenfaktor hat.

(4) Ab Rentenbeginn ist die nach § 2 Abs. 3 in ihrer Höhe bestimmte Rente garantiert; es gibt keine variablen Rentenbestandteile und die Rente ist nicht an Überschüssen beteiligt (vgl. § 6).

(5) Die nach § 2 Abs. 2 bestimmte Rente wird während der Rentenphase nicht mehr erhöht.

Kapitalabfindung

(6) Zum Rentenbeginndatum kann – auf Ihren Antrag hin – die nach § 2 Abs. 2 bestimmte Rente ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden, wenn

- die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt und
- uns Ihr Antrag in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, auf Wahl der Kapitalabfindung frühestens fünf Monate und spätestens drei Monate vor dem Rentenbeginn zugegangen ist.

Nach dem Rentenbeginndatum ist eine Kapitalabfindung nicht mehr möglich.

(7) Bei Kapitalabfindung wird das auf Ihren Vertrag entfallende gesamte Fondsvermögen am für den vereinbarten Rentenbeginn maßgeblichen Stichtag (vgl. § 2 Abs. 1 (a)) umgerechnet, das heißt die Ihrem Vertrag zugerechneten Anteilseinheiten jedes einzelnen Fonds werden mit dem Anteilspreis des jeweiligen Fonds multipliziert.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der letzte Handelstag vor dem Rentenbeginndatum. Bei Standard Life Fonds ist der Arbeitstag in Frankfurt am Main maßgeblich; bei Publikumsfonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des Publikumsfonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir bei der Bestimmung der Anteilspreise den letzten Handelstag vor dem Stichtag heranziehen.

(8) Wenn eine teilweise Kapitalabfindung gewählt wird, errechnet sich die monatliche Rente gemäß § 2 Abs. 2 aus dem um die Kapitalauszahlung geminderten Wert Ihres Fondsvermögens zum maßgeblichen Stichtag.

(9) Eine teilweise Abfindung der Rentenzahlung ist nur möglich, wenn zum Rentenbeginn die Kapitalauszahlung mindestens 1.500 Euro beträgt und die verbleibenden Rentenzahlungen

pro Monat mindestens 10 Euro erreichen.

§ 3 Erhalten Sie als Risikoleistung einen Todesfallschutz? Was kann zusätzlich versichert sein?

Todesfalleistung bei Tod vor Rentenbeginn

(1) Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, so erbringen wir als Todesfalleistung den zum Stichtag (vgl. § 3 Abs. 2) ermittelten höheren der folgenden beiden Werte:

- ▶ das Fondsvermögen des Vertrags (vgl. § 7 Abs. 1) oder
- ▶ bei Eintritt des Todes der versicherten Person vor Vollendung des 75. Lebensjahrs die unverzinsten Summe der in den Vertrag eingezahlten Beiträge (exklusive Versicherungssteuer) und Zuzahlungen (exklusive Versicherungssteuer) abzüglich vorgenommener Teilauszahlungen (Beitragsrückgewähr).

(2) (a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der zweite Handelstag, nach dem die Meldung des Todes der versicherten Person bei uns eingegangen ist. Bei Standard Life Fonds ist der Arbeitstag in Frankfurt am Main maßgeblich; bei Publikumsfonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des Publikumsfonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit

einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(3) Ansprüche auf die Todesfalleistung entstehen mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person stirbt und Standard Life alle für die Leistungserbringung erforderlichen Dokumente vorliegen. Nähere Informationen zur Fälligkeit der Leistung finden Sie in § 12 Abs. 6.

(4) Die Todesfalleistung wird als einmalige Kapitalzahlung geleistet. Mit der Auszahlung der Todesfalleistung endet der Vertrag.

Todesfalleistung bei Tod nach Rentenbeginn

(5) Kapitalschutz

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn, wird grundsätzlich keine Todesfalleistung fällig.

Jedoch erbringen wir als Todesfalleistung bei Eintritt des Todes der versicherten Person vor Vollendung des 90. Lebensjahres den Betrag, der nach § 2 Abs. 2 bestimmt und verrechnet wurde, abzüglich der bereits gezahlten Renten, wenn ein Kapitalschutz in Form einer einmaligen Kapitalabfindung vereinbart ist.

Ob ein Kapitalschutz im Todesfall vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(6) Ansprüche auf die Todesfalleistung entstehen mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person stirbt und Standard Life alle für die Leistungserbringung erforderlichen Dokumente vorliegen. Nähere Informationen zur Fälligkeit der Leistung finden Sie in § 12 Abs. 6.

§ 4 Welchen Kundenbonus gewähren wir?

(1) Gewährung

Wenn der Kundenbonus „Flex“ vereinbart ist, garantieren wir, dass wir alles, was wir an Rückvergütung erhalten, als Kundenbonus „Flex“ an Sie weitergeben, und ziehen lediglich eine Pauschale von 0,05 Prozentpunkten ab.

(2) Berechnung im Einzelnen

Wir berechnen an jedem letzten Arbeitstag in Frankfurt am Main eines jeden Monats für den vergangenen Monat den Kundenbonus „Flex“, indem die Zahl Ihrer Fondsanteile, für die der Kundenbonus „Flex“ gewährt wird, erhöht wird. Um die Anzahl Ihrer weiteren Fondsanteile zu berechnen, wird die Zahl Ihrer Fondsanteile, für die der Kundenbonus „Flex“ gewährt wird, mit dem jeweiligen aktuellen prozentualen Wert des Kundenbonus „Flex“ multipliziert. Durch zusätzliche Fondsanteile erhöht sich Ihr Rückkaufswert.

§ 5 Welche Rentenoptionen haben Sie?

(1) Sie können bei Abschluss des Vertrags eine Rentenoption in Ihren Vertrag einschließen. Sie können nach Maßgabe von Abs. 3 auch während der Vertragslaufzeit bis einen Monat vor dem vereinbarten Beginn der Rente eine Rentenoption einschließen oder ausschließen. Wir berechnen Ihnen in diesem Fall einen neuen garantierten Rentenfaktor (vgl. Abs. 2).

▶ **Option 1:** Sie können einen Kapitalschutz (vgl. § 3 Abs. 5) in Form einer einmaligen Kapitalabfindung in Ihren Vertrag einschließen oder ausschließen.

▶ **Option 2:** Sie haben einen Monat vor Rentenbeginn alternativ auch folgende Möglichkeit: Sie können eine Rente wählen, deren Rechnungsgrundlagen (insbesondere

die anerkannten Sterbetafeln und der zum Rentenbeginn für die Laufzeit der Rente festgelegte Kalkulationszins) und deren Rentenoptionen dann denjenigen der von uns am Markt angebotenen sofort beginnenden Renten entsprechen.

Entscheidend für die Änderung der Rentenoption ist der Zugang Ihrer Willenserklärung bei uns. Sie können unter allen dann von uns angebotenen Optionen wählen, sofern sie sich nicht ausschließen.

Änderung des garantierten Rentenfaktors

(2) Wenn Sie die Rentenoption Kapitalschutz (vgl. Abs. 1 Option 1) einschließen, ändern oder ausschließen, erhalten Sie einen neuen garantierten Rentenfaktor, der mittels der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen ermittelt wird. Folglich kann dieser garantierte Rentenfaktor von dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor abweichen. Bitte beachten Sie die Auswirkungen, insbesondere auch die negativen Auswirkungen, der Änderung des garantierten Rentenfaktors und Ihrer Rente in Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Anpassung durch Ausübung einer Option muss spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginndatum bei uns eingegangen sein. Haben Sie eine Option wirksam ausgeübt, können Sie diese nur mit unserer Zustimmung widerrufen.

Auswirkungen der Ausübung oder Änderung einer Rentenoption auf Ihre Rente

► **Kapitalschutz, Option 1:** Wir übernehmen für Sie einen Todesfallschutz, wenn Sie die Option Kapitalschutz (vgl. Abs. 1 Option 1) einschließen. Ihr garantierter Rentenfaktor und Ihre Rente (vgl. § 2 Abs. 2) sinken durch den Einschluss dieser Rentenoption. Wenn Sie diese Rentenoption ausschließen verringert sich Ihr Todes-

fallschutz. Ihr garantierter Rentenfaktor und Ihre Rente steigen dadurch.

► Auswahl einer von uns am Markt angebotenen Rente,

Option 2: Wenn Sie sich für eine andere Rente entscheiden (vgl. Abs. 1 Option 2), entfallen Ihr garantierter Rentenfaktor und Ihre Rente, die nach § 2 Abs. 3 berechnet werden. Sie erhalten dann eine Rente aus der von Ihnen gewählten Rentenversicherung gemäß Abs. 1 Option 2.

§ 6 Erhalten Sie eine Überschussbeteiligung? Wie erfolgt die Veranlagung?

Bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung ist der Anspruch auf Überschussbeteiligung insgesamt und ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihre Versicherung ist nicht an handelsrechtlichen Gewinnen der Gesellschaft beteiligt.

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung erfolgt die Veranlagung Ihrer Beiträge in Fonds.

§ 7 Was ist das Fondsvermögen? Welche Art von Fonds bieten wir an?

Fondsvermögen

(1) Das Fondsvermögen der von Ihnen gewählten Fonds (vgl. § 7 Abs. 1 (c)) ist kein separiertes Sondervermögen.

(a) Bei den Anteilseinheiten des Fondsvermögens handelt es sich um eine reine Rechengröße zur Bestimmung der Höhe der Versicherungsleistungen. Die Anteilseinheiten sind nicht handelbar und können daher auch nicht an Sie oder andere Personen übertragen werden. Gleiches gilt für die in dem Fondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte. Die vereinbarten Versicherungsleistungen werden stets in Euro erbracht.

(b) Der Wert des Fondsvermögens eines Fonds ergibt sich aus der Anzahl der dem Fonds zugeordneten Anteils-

einheiten multipliziert mit dem für den Fonds zum jeweiligen Stichtag ermittelten Anteilspreis. Das gesamte Fondsvermögen Ihres Vertrags ergibt sich aus der Summe der Fondsvermögen des oder der von Ihnen gewählten Fonds.

(c) Der Wert einer Anteilseinheit (Anteilspreis) richtet sich nach der Wertentwicklung aller im Fondsvermögen enthaltenen Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien, Anleihen, Geldmarkt oder geldmarktnahe Vermögenswerte, derivative Instrumente und andere Vermögenswerte). Er entspricht zum jeweiligen Stichtag dem Wert dieser Vermögenswerte des Fonds, geteilt durch die Gesamtzahl der vorhandenen Anteilseinheiten des Fonds.

Die von Ihnen gewählten Fonds ordnen wir dem Fondsvermögen in Ihrem Vertrag zu. Sie können aus zwei Fondsarten auswählen, Standard Life Fonds und Publikumsfonds.

Ein Vertrag darf maximal 10 verschiedene Fonds enthalten, dies gilt auch nach einem eventuellen Shift (vgl. § 24 Abs. 1).

Standard Life Fonds

Die Standard Life Fonds werden von der Standard Life International DAC aufgelegt (sogenannte „Interne Fonds“). Diese Fonds bieten wir ausschließlich für die Vorsorgeprodukte von Standard Life an. Sie sind nicht zum öffentlichen Verkauf zugelassen.

Publikumsfonds

Unter Publikumsfonds verstehen wir zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Investmentfonds, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgelegt und verwaltet werden (sogenannte „Externe Fonds“).

Details zu den Fonds

Detailinformationen zu unseren Standard Life Fonds erhalten Sie in den Factsheets und dem Dokument „Wichtige Informationen zur Anlageoption“, die Sie mit Ihrem Antrag erhalten ha-

ben. Die aktuellste Version des jeweiligen Dokuments finden Sie auf www.standardlife.at oder Sie fordern diese bei uns an.

§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

(2) Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 16).

(3) Der Versicherungsvertrag kommt zustande, indem Ihr Antrag auf Abschluss der Versicherung bei uns eingereicht wurde und Ihnen der Versicherungsschein gegebenenfalls mit weiteren Dokumenten zugegangen ist. An Ihren Antrag sind Sie 6 Wochen gebunden. Wegen des Beginns des Versicherungsschutzes beachten Sie bitte die Angaben in Ihrem Versicherungsschein und § 15 wegen der rechtzeitigen Zahlung des Einmalbeitrages.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

§ 9 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Wir gewähren Versicherungsschutz grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Unser Versicherungsschutz ist eingeschränkt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen stirbt. In diesem Fall vermindert sich die für den Todesfall vereinbarte Ver-

sicherungsleistung (vgl. § 3 Abs. 1) auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (vgl. § 27 Abs. 2).

Unsere Leistungen vermindern sich aber nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Republik Österreich ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war, oder wenn die versicherte Person als Mitglied des österreichischen Bundesheers, der Polizei oder der Grenzsicherungskräfte mit Mandat der NATO oder der UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilgenommen hat.

§ 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person erbringen wir die Todesfalleistung im Sinne von § 3 Abs. 1, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags (vgl. § 8) mindestens drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz im Sinne von § 3 Abs. 1, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Selbsttötung der versicherten Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls besteht unsere Leistungspflicht zur Erbringung einer Todesfalleistung nur in Höhe des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts (vgl. § 27 Abs. 2).

§ 11 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss? Was sind die Folgen bei Nichtbeachtung?

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir Sie im Versicherungsantrag gefragt haben, wahr-

heitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

(2) Machen Sie falsche oder unvollständige Angaben, können wir den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist), können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Bei Anfechtung des Versicherungsvertrags endet Ihr Versicherungsschutz. Wir zahlen Ihnen den Rückkaufswert (vgl. § 27 Abs. 2) aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Leistungserbringung

§ 12 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verlangt werden?

(1) Unabhängig von der Art der Versicherungsleistung, die verlangt wird, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

(2) Werden Rentenzahlungen oder eine Kapitalzahlung verlangt, ist uns zusätzlich zu den unter § 12 Abs. 1 genannten Unterlagen Folgendes einzureichen:

(a) Ab Beginn der Rentenzahlung können wir jedes Jahr eine amtliche Bescheinigung verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(b) Unabhängig davon können wir vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(c) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Außer dem Versicherungs-

schein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Angaben zu Geburtsdatum und Geburtsort enthält.

(3) Wird eine Todesfalleistung im Sinne von § 3 verlangt, so ist uns zusätzlich zu den unter § 12 Abs. 1 genannten Unterlagen Folgendes einzureichen:

- ▶ eine amtliche Sterbeurkunde, die Geburtsdatum und Geburtsort enthält, und
- ▶ eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung – in deutscher Sprache – über die Todesursache sowie gegebenenfalls über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist.

(5) Sofern nichts anderes erwähnt wird, trägt die mit den Nachweisen verbundenen Kosten die Person, die die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir zur Leistung verpflichtet sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(7) Unsere Leistungen erbringen wir in Deutschland. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr und die Kosten.

(8) Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind unverzüglich an uns zurückzuzahlen.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, übermitteln. Stellen wir den Versicherungsschein in Papierform aus, liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung des Versicherungsscheins als Urkunde verlangen. Im Versicherungsschein wird insbesondere dokumentiert, welche Versicherungsleistungen vereinbart wurden.

(2) Wenn der Versicherungsschein in Papierform ausgestellt wurde, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber auch verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist. Sie können uns einen unwiderruflich Bezugsberechtigten benennen (vgl. § 14 Abs. 2). Für den Fall, dass der Inhaber des Versicherungsscheins vom unwiderruflich Bezugsberechtigten abweicht, zahlen wir die Leistung nur dann an den Inhaber des Versicherungsscheins aus, wenn

- ▶ der bisher unwiderruflich Bezugsberechtigte dieser Auszahlung zustimmt und
- ▶ uns diese Zustimmung in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, vorliegt.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmungen treffen, leisten wir an Sie.

(2) Sie können uns widerrufen oder unwiderruflich eine andere Person

benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerrufen bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflichen Bezugsberechtigten geändert werden.

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten, verpfänden oder vinkulieren, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines unwiderruflichen Bezugsrechts sowie die Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, angezeigt worden sind. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (zum Beispiel unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Einmalbeitrag (Prämie)

§ 15 Was müssen Sie bei der Zahlung des Einmalbeitrags (inklusive Versicherungssteuer) beachten?

(1) Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.

(2) Der Einmalbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Beitragszahlung zu zahlen. Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag gilt automatisch als bewirkt, wenn Sie mit der Zahlung des Einmalbeitrags in Verzug sind und wir unseren Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gegenüber Ihnen gerichtlich geltend gemacht haben.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Einmalbeitrags genügt es, wenn Sie die Zahlung bis zum Fälligkeitstag veranlasst haben und der Einmalbeitrag in der Folge bei uns eingeht. Ist der Einzug des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung geleistet wird. Haben Sie es zu vertreten, dass der Einmalbeitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Der Einmalbeitrag wird auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten übermittelt. Die Zahlung darf nur direkt an uns geleistet werden.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind wir berechtigt, etwaige Bei-

tragsrückstände mit ihr zu verrechnen. Wir werden Sie über etwaige Beitragsrückstände und eine Verrechnung informieren, bevor wir die Aufrechnung erklären.

Investition des Sparanteils

(5) Investition des Sparanteils

(a) Der Einmalbeitrag wird nach Abzug der Versicherungssteuer (der sogenannte Sparanteil) in Anteilseinheiten des Fondsvermögens der von Ihnen gewählten Fonds umgerechnet. Dabei legen wir den für den jeweiligen Stichtag ermittelten Anteilspreis zugrunde. Die sich daraus ergebenden Anteilseinheiten des Fondsvermögens der von Ihnen gewählten Fonds ordnen wir rechnerisch Ihrem Vertrag zu.

(b) Es können 10 der von uns angebotenen Fonds gleichzeitig gehalten werden. Der Mindestanteil an jedem einzelnen von Ihnen ausgewählten Fonds beträgt 1 Prozent.

Stichtag für die Berechnung

(6) Stichtag

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der Fälligkeitstag des Einmalbeitrags oder der zweite Handelstag, nachdem Ihr Einmalbeitrag bei uns eingegangen ist, je nachdem, welcher Tag später liegt. Ihr Beitrag wird nur dann zu diesem Stichtag umgerechnet, wenn sämtliche Anteilseinheiten des Fondsvermögens der von Ihnen gewählten Fonds an diesem Stichtag handelbar sind.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten

nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabepreise.

§ 16 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wird der Einmalbeitrag (vgl. § 16 Abs. 2) nicht 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrags und nach Aufforderung zur Beitragszahlung gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir den Einmalbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls und nach Ablauf der zweiwöchigen Frist gemäß Abs. 1 noch nicht gezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn wir Sie dabei auf diese hingewiesen haben.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst diese Rechtsfolgen nicht aus.

Kosten und Gebühren

§ 17 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif S? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

In Zusammenhang mit Ihrer Versicherung entstehen die nachfolgend beschriebenen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Näheres zu anderen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen, Risikokosten, Kapitalanlagekosten, Verwaltungskosten in der Rentenphase und Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle) entnehmen Sie den §§ 18 bis 21. Die Beschreibung der Abschluss- und Vertriebskosten zu den Tarifen MA und N finden Sie in den §§ 34 und 35 im Anhang.

- ▶ Durch den Vertragsabschluss fallen an:
 - Abschluss- und Vertriebskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden.
- ▶ Während der Vertragslaufzeit fallen an:
 - Verwaltungskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden.

Im Folgenden werden weitere Einzelheiten dazu beschrieben.

Die konkrete Höhe der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei 0 Prozent Wertentwicklung für Ihren Versicherungsvertrag entnehmen Sie dem individuellen Vorschlag (vgl. Abschnitt „Informationen zu Kosten gemäß Anlage 1 der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV) und weiterer Kosten bis zum vereinbarten Rentenbeginndatum“ im individuellen Vorschlag). Der individuelle Vorschlag wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragsklärung ausgehändigt.

Abschluss- und Vertriebskosten

(1) Den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderlichen

Betrag ziehen wir anteilig in den ersten 60 Monaten ab Versicherungsbeginn von Ihrem Fondsvermögen ab. Die fortlaufende Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer fortlaufenden Verminderung des Fondsvermögens.

Die Entnahme der Kosten erfolgt jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag).

Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Abschluss- und Vertriebskosten am nächsten Handelstag.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der vereinbarten Höhe des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer). Die Abschluss- und Vertriebskosten werden nach dem von Ihnen gewählten Tarif und der vereinbarten Beitragshöhe (exklusive Versicherungssteuer) wie im Folgenden dargestellt berechnet.

Im Falle einer Kündigung erfolgt die Berechnung des Rückkaufswertes

gemäß § 176 Abs. 5 VersVG (in der jeweiligen Fassung bei Zusendung der Polizze). Einzelheiten zur Höhe des Rückkaufswertes entnehmen Sie bitte den Jahresinformationen für Ihren Versicherungsschein sowie der individuellen Verlaufsrechnung.

Die Höhe der so einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ist der mit uns vereinbarte Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) geringer als 25.000 Euro, betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 6,5 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Für einen vereinbarten Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) von 25.000 Euro bis 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 5,5 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Bei einem Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) ab 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten anteilig für den Betrag bis 100.000 Euro 5,5 Prozent und für den Betrag über 100.000 Euro 3,5 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(2) Die fortlaufende Entnahme von Verwaltungskosten erfolgt bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer fortlaufenden Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag.

Wir entnehmen dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von festen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat sowie einen prozentualen Anteil von 0,65 Prozent des Fondsvermögens im Jahr. Die Entnahme auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

§ 18 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen bei Zuzahlungen? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

Abschluss- und Vertriebskosten

(1) Auf künftige Zuzahlungen erheben wir ebenfalls nach Abzug der Versicherungssteuer Abschluss- und Vertriebskosten, die wir nach Maßgabe der folgenden Regelungen abziehen.

(a) Bei einmaligen Zuzahlungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der Höhe der dem Vertrag zugeordneten Beitragssumme zum Zeitpunkt der Zuzahlung (Einmalbeitrag, Zuzahlung,

Teilauszahlungen), dem gewählten Tarif und einem vorab festgelegten Prozentsatz zur Bestimmung der gesamten Abschluss- und Vertriebskosten. Dieser Prozentsatz beträgt maximal 6,5 Prozent.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden in den ersten 60 Monaten nach Zahlung der Zuzahlung von Ihrem gesamten Fondsvermögen abgezogen.

Im Falle einer Kündigung erfolgt die Berechnung des Rückkaufswertes gemäß § 176 Abs. 5 VersVG (in der jeweiligen Fassung bei Zusendung der Polizze). Einzelheiten zur Höhe des Rückkaufswertes entnehmen Sie bitte den Jahresinformationen für Ihren Versicherungsschein sowie der individuellen Verlaufsberechnung.

(b) Eine detaillierte Darstellung der Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen werden wir Ihnen vor einer Zuzahlung auf Nachfrage übermitteln.

Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(2) Separate Verwaltungskosten werden dem Zuzahlungsbetrag nicht entnommen.

(3) Wir erheben bei einer künftigen Zuzahlung Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen entsprechend den Maßgaben des § 17 Abs. 2 (bei Tarif S), § 34 Abs. 2 im Anhang (bei Tarif MA) und § 35 Abs. 2 im Anhang (bei Tarif N).

§ 19 Welche Risikokosten entstehen bei Vereinbarung eines Todesfallschutzes? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

Risikokosten bei Vereinbarung einer Beitragsrückgewähr bei Tod vor Rentenbeginn

In Ihrem Vertrag ist eine Beitragsrückgewähr (vgl. § 3 Abs. 1) bei Tod vor Rentenbeginn als Todesfallschutz versichert; dafür können nach Maßgabe

be der folgenden Absätze Risikokosten anfallen.

Die zur Deckung dieser Risikokosten erforderlichen Beträge entnehmen wir monatlich im Voraus – jeweils am Ersten eines Monats – aus Ihrem Fondsvermögen durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen. Die Aufteilung dieser Risikokosten auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, in dem die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen zueinander stehen.

Die Risikokosten für diesen Todesfallschutz werden nach dem anerkannten versicherungsmathematischen Pay-as-you-go-Verfahren zu jedem Ersten eines Monats von uns neu berechnet.

Berechnungsformel für die Risikokosten

Die monatlichen Risikokosten nach dem Pay-as-you-go-Verfahren ergeben sich aus der Multiplikation der Sterbewahrscheinlichkeit der versicherten Person ausgehend von ihrem versicherungstechnischen Alter (vgl. § 19 Abs. 1 (b) und (c)) mit dem riskierten Kapital (vgl. § 19 Abs. 1 (d)) dividiert durch zwölf.

(a) Grundlagen der Berechnung

Die Kosten werden zum einen auf Grundlage der Angabe des Geburtsdatums der versicherten Person im Antrag berechnet. Aus dieser Angabe ermitteln wir das versicherungstechnische Alter und die dazugehörigen Sterbewahrscheinlichkeiten. Zum anderen ist die Höhe des riskierten Kapitals Grundlage der Berechnung. Sie hängt von der Höhe des Rückkaufswertes (vgl. § 27 Abs. 2) und der Höhe der Beitragsrückgewähr (vgl. § 3 Abs. 1) ab.

(b) Versicherungstechnisches Alter

Das versicherungstechnische Alter am vereinbarten Versicherungsbeginn entspricht dem tatsächlichen Alter der versicherten Person zu diesem Zeit-

punkt. Jeweils ein Jahr nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn erhöht sich das versicherungstechnische Alter um ein Jahr.

(c) Sterbewahrscheinlichkeit

Die Sterbewahrscheinlichkeit zum so ermittelten versicherungstechnischen Alter basiert auf den Sterbetafeln der deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2008 T. Die Sterbewahrscheinlichkeit steigt danach mit zunehmendem Alter an, so dass das Pay-as-you-go-Verfahren dazu führt, dass mit zunehmendem Alter der versicherten Person grundsätzlich höhere monatliche Risikokosten verbunden sind.

(d) Riskiertes Kapital

Das riskierte Kapital entspricht der Differenz zwischen der Höhe der Beitragsrückgewähr und der Höhe des Rückkaufswerts (vgl. § 27 Abs. 2). Nur wenn die Höhe der Beitragsrückgewähr in einem Monat über der Höhe des Rückkaufswerts liegt, werden für diesen Differenzbetrag monatliche Risikokosten berechnet. Ansonsten fallen in dem entsprechenden Monat keine Risikokosten an.

Da die Höhe des Rückkaufswertes von der Entwicklung des Fondsvermögens abhängt, bezüglich dessen Sie das Kapitalanlagerisiko (vgl. § 1 Abs. 2) tragen, wirkt sich das Kapitalanlagerisiko auch auf das Entstehen der Risikokosten aus. Bei einer schlechten Entwicklung des Fondsvermögens entstehen vermehrt Risikokosten, während diese bei einer guten Entwicklung des Fondsvermögens vermehrt nicht entstehen.

§ 20 Welche Kapitalanlagekosten entstehen? Wie werden diese Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

(1) Wir erheben keine Ausgabeaufschläge für die Investition in den beziehungsweise in die von Ihnen gewählten Fonds.

(2) Die Kapitalanlagekosten des beziehungsweise der von Ihnen gewähl-

ten Fonds werden unmittelbar und laufend bei der Kalkulation der Anteilspreise berücksichtigt und werden (bei Publikumsfonds) von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder (bei Standard Life Fonds) von Standard Life für das einzelne Fondsvermögen bestimmt. Sie umfassen insbesondere auch die Managementgebühr für das Fondsvermögen. Eine Aufstellung der Kosten des Fondsvermögens können Sie den Factsheets und den „Wichtigen Informationen zur Anlageoption“, die Sie vor Antragstellung erhalten haben, entnehmen. Da wir unsere Dokumente regelmäßig aktualisieren, sollten Sie sich bei Bedarf immer die neueste Version ansehen. Die jeweils aktuellste Version können Sie unter www.standardlife.at einsehen oder bei uns anfordern. Nähere Informationen geben wir Ihnen gern auf Anfrage.

Kosten für das Capital Security Management (CSM)

(3) Für das CSM wird den jeweiligen Fonds, für die Sie es vereinbart haben, ein Prozentsatz in Höhe von 0,3 Prozent pro Jahr des jeweiligen Fondsvermögens auf monatlicher Basis – jeweils am Ersten eines Monats – an Kosten entnommen.

§ 21 Welche Verwaltungskosten entstehen in der Rentenphase?

Bei der Berechnung der Rente zum Rentenbeginn (vgl. § 2 Abs. 3) und aller darauffolgenden Renten werden zur Deckung unserer Verwaltungskosten in der Rentenphase Verwaltungskosten berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Renten nach § 2 Abs. 3 zahlen wir Ihnen die höhere Rente aus der Berechnung

► mittels des garantierten Rentenfaktors (vgl. § 2 Abs. 2 erster Aufzählungspunkt), die wir Ihnen im Versicherungsschein und gegebenenfalls in den Nachträgen zum Versicherungsschein genannt haben (**Rente aus dem garantierten Rentenfaktor**) oder

► mit der von uns zum Rentenbeginn angebotenen sofort beginnenden Rente (vgl. § 2 Abs. 2 zweiter Aufzählungspunkt) mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen und den Verwaltungskosten (**Rente aus der sofort beginnenden Rente**).

Verwaltungskosten der Rente aus dem garantierten Rentenfaktor

(1) Bei der Berechnung der Rente zum Rentenbeginn (vgl. § 2 Abs. 2 erster Aufzählungspunkt) und aller darauffolgenden Renten ist zur Deckung der Verwaltungskosten in der Rentenphase ein Verwaltungskostensatz von 1,5 Prozent berücksichtigt.

Verwaltungskosten der Rente aus der sofort beginnenden Rente

(2) Bei der Berechnung der Rente zum Rentenbeginn (vgl. § 2 Abs. 2 zweiter Aufzählungspunkt) und aller darauffolgenden Renten berücksichtigen wir die Verwaltungskosten, die in den dann von uns am Markt angebotenen sofort beginnenden Rentenversicherungen verwendet werden. Die Kostenstruktur kann dabei eine andere sein als bei den heute angebotenen sofort beginnenden Renten. Beispielsweise können die Kosten auch ein von der Rentenhöhe unabhängiger Eurobetrag oder eine Mischung aus einem Prozentsatz und einem festen Eurobetrag sein. Die Verwaltungskosten zum Rentenbeginn können dabei, unabhängig von der Kostenstruktur, höher oder niedriger als die in Abs. 1 genannten sein.

§ 22 Welche weiteren Gebühren entstehen für einzelne Geschäftsvorfälle? Wie werden diese Gebühren zu Ihren Lasten erhoben?

Kann der Einmalbeitrag oder eine Zuzahlung im Lastschriftverfahren nicht von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen werden, können wir die Gebühren, die uns Ihre Bank dafür rechtmäßig in Rechnung stellt, von Ihnen gesondert zurückverlangen. Die

uns für das Schreiben einer Mahnung anfallenden Kosten können wir Ihnen auch in Rechnung stellen.

Darüber hinaus erheben wir bei Ausübung einer Option oder Durchführung einer Vertragsänderung für die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen dargestellten und im Folgenden aufgezählten Geschäftsvorfälle keine Gebühren:

- ▶ Ausübung des Kapitalwahlrechts (vgl. § 2 Abs. 7)
- ▶ Ein- oder Ausschluss des Kapitalschutzes (vgl. § 5 Abs. 1 Option 1)
- ▶ Durchführung von Shifts (vgl. § 24 Abs. 1)
- ▶ Ein-, Ausschließen und Änderung des Startmanagements (vgl. § 24 Abs. 2)
- ▶ Ein-, Ausschließen und Änderung des Ablaufmanagements (vgl. § 24 Abs. 3)
- ▶ Ein- und Ausschließen des Capital Security Managements (vgl. § 24 Abs. 4)
- ▶ Durchführung von Zuzahlungen (vgl. § 26)
- ▶ Durchführung einer Kündigung (vgl. § 27)
- ▶ Durchführung von Teilauszahlungen (vgl. § 28)
- ▶ Verlegung des vereinbarten Rentenbeginn datums (vgl. § 29).

§ 23 Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile entstehen für Sie aus den anfallenden Kosten? Können sich die Kosten auf das Fondsvermögen auswirken?

Durch den Abzug von Kosten können wirtschaftliche Nachteile entstehen. Dies kann insbesondere in den ersten Jahren, aber auch in den folgenden Jahren zu Verlusten führen.

Zu den Kosten zählen:

- ▶ Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 17 (bei Tarif S), § 34 im Anhang (bei Tarif MA), § 35 im Anhang (bei Tarif N))
- ▶ Verwaltungskosten (vgl. § 17),

- ▶ Kapitalanlagekosten (vgl. § 20) und
- ▶ Risikokosten (vgl. § 19)

Der Rückkaufswert kann wegen der Kostenentnahme, aber auch je nach Wertentwicklung des Fondsvermögens, die nicht vorhersagbar ist, kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge sein. Der Abzug der Kosten führt zu einer geringeren Rente, als wenn keine Kosten abgezogen werden.

Anlagewechsel und Ersetzung eines Fonds

§ 24 Anlagewechsel

Sie haben die Möglichkeit zu bestimmen, dass die Wertentwicklung der unter Ihrem Vertrag bereits angesparten Anteile sich fortan nach der Wertentwicklung anderer Fonds richten soll (sogenannter Shift), und zwar nach folgender Maßgabe:

Shift

(1) Shift

Sie können jederzeit in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, beantragen, dass die unter Ihrem Vertrag angesparten Anteile – zu einem von Ihnen gewünschten künftigen Stichtag – vollständig oder teilweise in Anteile eines oder mehrerer anderer Fonds umgerechnet werden.

Diese Möglichkeit der Umschichtung bezeichnen wir als Shift.

Wir nehmen die von Ihnen beantragte Umschichtung in jedem Fall vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Es ist jeweils ein Shift pro Monat möglich. Für einen Shift werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Es ist nicht möglich, weniger als 1 Prozent des Euro-Betrages in einen Fonds zu investieren. Ein Vertrag darf maximal 10 verschiedene Fonds enthalten.

(b) Ein Shift ist nur in Fonds möglich, deren Risikokategorie kleiner oder gleich der Risikokategorie ist, die Sie in Ihrem dann aktuellen persönlichen Anlegerprofil angegeben haben. Sollten Sie in einen Fonds investieren wollen, dessen Risikokategorie höher ist als die im aktuellen Veranlagungsprofil angegebene Risikokategorie, so benötigen wir vor Durchführung des Shifts ein neues unterzeichnetes Veranlagungsprofil.

(c) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der zweite Handelstag nach Antragseingang oder der gewünschte Termin, je nachdem, welcher Tag später liegt. Sollte es sich bei dem gewünschten Stichtag nicht um einen Handelstag handeln, ist statt des Stichtags der auf den Stichtag folgende Handelstag maßgeblich.

Bei Standard Life Fonds ist der Arbeitstag in Frankfurt am Main maßgeblich; bei externen Fonds ist der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft des Publikumsfonds vorgegebene Handelstag maßgeblich.

(d) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabe- oder Rücknahmepreise.

(e) Ein Shift kann nur durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und -bearbeitung keine Beiträge (Zuzahlungen) ausstehen. Shiften ist während des Startmanagements nicht möglich. Das Startmanagement (vgl. § 24 Abs. 2) muss vor einem Shift beendet werden. Wenn sich der Vertrag beim Shift im Ablaufmanagement (vgl. § 24 Abs. 3) befindet, wird das Ablaufmanagement beendet.

Startmanagement

(2) Das Startmanagement können Sie für Ihren Einmalbeitrag und für Ihre Zuzahlung wählen.

(a) Mit dem Startmanagement auf Ihren Einmalbeitrag vereinbaren Sie, dass Ihr Einmalbeitrag abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn Ihrer Vertragslaufzeit konservativ investiert wird und über einen von Ihnen gewählten Zeitraum (maximal drei Jahre) in die von Ihnen gewählte Anlage umgeschichtet wird. Derzeit wird für das Startmanagement von Standard Life ein Fonds angeboten. Die Umschichtung erfolgt monatlich anteilig in die Fonds, die Sie für Ihre Anlage ausgewählt haben.

(b) Mit dem Startmanagement auf Ihre Zuzahlung vereinbaren Sie, dass Ihre Zuzahlung abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten zunächst konservativ investiert wird und über einen von Ihnen gewählten Zeitraum (maximal drei Jahre) in die von Ihnen gewählte Anlage umgeschichtet wird. Die Umschichtung erfolgt monatlich anteilig in die Fonds, die Sie für Ihre Anlage ausgewählt haben.

Das konservative Investment (Startfonds), in welches zu Beginn eines Startmanagements investiert wird, legen wir fest. Wir können den Startfonds in der Zukunft auch ändern.

Wenn Sie für eine Zuzahlung Startmanagement wählen und sich der Vertrag zum Zeitpunkt der Zuzahlung noch für einen früheren Beitrag (Einmalbeitrag

oder Zuzahlung) im Startmanagement befindet, wird dieses Startmanagement von dem neuen Startmanagement abgelöst. Der noch nicht umgeschichtete Teil des alten Beitrags wird mit dem neu startenden Startmanagement umgeschichtet (über die gesamte Laufzeit des neu gewählten Startmanagements und in die für das neu gewählte Startmanagement gewählte Anlage). Hatte das alte Startmanagement einen anderen Startfonds als den zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen, so wird auch für das neu anlaufende Startmanagement der bisherige Startfonds verwendet.

(c) Startmanagement ist ein automatisches Verfahren. Dies ist kostenlos.

(d) Die von Ihnen gewählte Anlage können Sie während des Startmanagements ändern. In dem Fall schichten wir ab dem Änderungszeitpunkt in die neuen von Ihnen gewählten Fonds um. Bereits umgeschichtete Teile verbleiben in den vorher gewählten Fonds. Die Restlaufzeit der Option Startmanagement verändert sich dadurch nicht.

(e) Die Dauer des Startmanagements kann während der Laufzeit des Startmanagements jederzeit geändert werden. Ab dem Zeitpunkt der Änderung findet die Umschichtung in die Zielallokation auf Basis der neuen Dauer statt.

(f) Sie können das Startmanagement jederzeit beenden, es jedoch nicht wieder aufnehmen. Auch bei einem konservativen Investment kann es zu Verlusten kommen.

(g) Sie können nur dann Startmanagement auswählen, wenn Sie in Ihrem Vertrag kein CSM eingeschlossen haben. Sofern Sie Ablaufmanagement eingeschlossen haben, muss die Laufzeit für das Startmanagement so gewählt werden, dass das Startmanagement beendet ist, bevor das Ablaufmanagement startet.

(h) Shiften ist während des Startmanagements nicht möglich. Das Startmanagement muss vor einem Shift beendet werden.

Ablaufmanagement

(3) Ablaufmanagement

(a) Mit Ablaufmanagement bezeichnen wir eine automatische, schrittweise und kostenlose Umschichtung Ihres unter dem Vertrag angesammelten Fondsvermögens – gegen Ende der Vertragslaufzeit – in einen Zielfonds. Der Zielfonds ist ein sicherheitsorientierter Fonds. Derzeit wird für das Ablaufmanagement von Standard Life ein Fonds angeboten. Die Laufzeit des Ablaufmanagements kann zwischen ein bis maximal fünf Jahren betragen und wird von Ihnen festgelegt. Das Ablaufmanagement darf frühestens 8 Jahre nach Vertragsbeginn starten. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Vermittler beraten.

(b) Das Ablaufmanagement wird bei Vertragsabschluss entsprechend den in Ihrem Antrag angegebenen Vorgaben eingerichtet. Sollten Sie das Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss nicht vereinbart haben, kann es unter Beachtung der genannten Voraussetzungen jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet werden. Der Antrag muss in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, gestellt werden und mindestens zwei Handelstage vor dem vereinbarten Beginn des Ablaufmanagements bei uns eingegangen sein.

Die aktuellen Vereinbarungen zum Ablaufmanagement – einschließlich des Zielfonds – teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

Sie können das Ablaufmanagement nur dann vereinbaren, wenn für den Zeitraum kein Startmanagement aktiv ist und Sie zu diesem Zeitpunkt für keinen Ihrer gewählten Fonds das

Capital Security Management (CSM) (vgl. § 24 Abs. 4) ausgewählt haben.

(c) Vor Beginn des Ablaufmanagements können Sie Beginn und Ende des Ablaufmanagements jederzeit ändern. Auch während des Ablaufmanagements kann es jederzeit beendet oder unterbrochen und unter Beachtung der genannten Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Der entsprechende Antrag in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, muss mindestens zwei Handelstage, bevor Sie das Ablaufmanagement beginnen, beenden, unterbrechen oder wiederaufnehmen möchten, bei uns eingegangen sein. Andernfalls nehmen wir die gewünschte Änderung erst zum nächsten möglichen Termin vor.

(d) Mit dem Beginn des Ablaufmanagements werden zukünftige Zuzahlungen nur noch in Anteilen des Zielfonds angelegt. Die bestehenden Fondsanteile werden monatlich sukzessive in Anteile des Zielfonds umgerechnet.

(e) Wird während des Ablaufmanagements ein Shift durchgeführt, so wird das Ablaufmanagement beendet.

(f) Wird der Zielfonds nicht mehr angeboten, gelten die in § 25 genannten Regelungen.

(g) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine

Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabe- oder Rücknahmepreise.

Capital Security Management (CSM)

(4) Capital Security Management (CSM)

(a) Das Ziel des Capital Security Managements (CSM) ist, die Auswirkungen länger anhaltender Abwärtsbewegungen an den Kapitalmärkten auf Ihr individuelles Investment zu reduzieren.

Es ist bei bestimmten Marktentwicklungen möglich, dass das Ziel des CSM nicht erreicht wird und ein geringerer Fondswert erzielt wird als ohne CSM. Außerdem ist es möglich, dass Ihre Fonds trotz CSM Verluste erzielen. Im Rahmen des CSM werden keinerlei Garantien ausgesprochen.

Um das Ziel des CSM zu erreichen, führen wir Finanzmarktbeobachtungen durch, leiten daraus Markttrends ab und passen Ihr Investment entsprechend an. Das bedeutet: Bei einem längeren Abwärtstrend werden das Fondsvermögen und künftige Zuzahlungen vollständig oder teilweise aus den aktiv besparten Fonds automatisch in einen sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet beziehungsweise sofort in diesen investiert. Bei einem Aufwärtstrend werden das aufgrund des Abwärtstrends in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtete Fondsvermögen und künftige Zuzahlungen vollständig oder teilweise zurück in die oder den ursprünglich gewählten Fonds umgeschichtet beziehungsweise sofort in diese(n) investiert.

Im CSM ist ein Ablaufmanagement integriert. Dies hat zur Folge, dass in den letzten drei Jahren der Vertragslaufzeit das Fondsvermögen und künftige Zuzahlungen verstärkt in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet werden.

Unsere Finanzmarktbeobachtungen und die daraus resultierenden Umschichtungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Fonds. Entsprechend kann

das CSM einzeln für alle von uns angebotenen Fonds, mit Ausnahme des sicherheitsorientierten Fonds und gegebenenfalls weiterer Fonds, ausgewählt werden.

(b) Das CSM wird bei Vertragsabschluss Ihrem Antrag entsprechend für die Fonds eingerichtet, für die Sie es ausgewählt haben. Sollten Sie das CSM bei Vertragsabschluss gar nicht oder nur für einen Teil Ihrer gewählten Fonds vereinbart haben, kann es zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Fonds eingerichtet werden. Der Antrag muss in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, gestellt werden und mindestens zwei Handelstage vor dem Monatsersten bei uns eingegangen sein, zu dem Sie das CSM für die entsprechenden Fonds neu vereinbaren möchten. Andernfalls wird das CSM für diese Fonds erst zum nächsten Monatsersten eingeschlossen.

Für welche Fonds Sie das CSM gewählt haben, können Sie Ihrem individuellen Vorschlag, dem Versicherungsschein oder einem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Sie können das CSM für Ihre gewählten Fonds nur dann vereinbaren, wenn Sie kein Ablaufmanagement (vgl. § 24 Abs. 3) eingeschlossen haben.

(c) Sie können das CSM jederzeit für alle oder für einzelne der Fonds, für die Sie es vereinbart haben, ausschließen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einschließen. Der entsprechende Antrag in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, muss mindestens zwei Handelstage vor dem Monatsersten, zu dem Sie das CSM für die entsprechenden Fonds beenden oder wiederaufnehmen möchten, bei uns eingegangen sein. Andernfalls führen wir die gewünschte Änderung erst zum nächsten Monatsersten durch.

(d) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabe- oder Rücknahmepreise.

(e) Näheres zu den Kosten, die für das Capital Security Management (CSM) anfallen, entnehmen Sie bitte § 20 Abs. 3.

§ 25 Ersetzung eines Fonds

Gemäß der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung wird der Sparanteil Ihrer Beiträge in die von Ihnen ausgewählten Standard Life Fonds oder Publikumsfonds (Näheres vgl. § 7 Abs. 1 (c)) investiert.

Aufgrund von durch uns nicht zu beeinflussenden Umständen kann es jedoch sein, dass während der Vertragslaufzeit nach Abschluss des Vertrags eine Investition in die von Ihnen ausgewählten Publikumsfonds oder eine Veräußerung der von uns erworbenen Anteile eines Publikumsfonds an die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Investition in die oder eine Veräußerung der Vermögenswerte, in die ein Standard Life Fonds investiert, nicht mehr möglich ist. Das kann zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil Fonds geschlossen

werden oder die Vermögenswerte nicht mehr am Kapitalmarkt erhältlich sind oder aus wirtschaftlichen Gründen eine Investition nicht mehr sinnvoll ist (zum Beispiel, weil das Volumen des Fonds zu klein ist oder die Vermögenswerte am Kapitalmarkt keine ausreichende Entwicklung verzeichnen).

In diesen Fällen können wir den betreffenden Fonds ausnahmsweise unter den nachfolgenden Voraussetzungen (vgl. Abs. 1 und 2) ersetzen. Ersetzen bedeutet dabei, dass die Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteilseinheiten, die im von der Ersetzung betroffenen Fonds investiert sind, nach Maßgabe von Abs. 3 in einen oder mehrere andere vergleichbare Fonds umgeschichtet werden beziehungsweise die zukünftigen Sparanteile in die anderen Fonds investiert werden.

(1) Ersetzung eines Standard Life Fonds

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags berechtigt, einen Standard Life Fonds aus den folgenden Gründen zu ersetzen:

(a) Investition in den oder Veräußerung der Vermögenswerte des Standard Life Fonds nicht mehr möglich

Zur Ersetzung eines Standard Life Fonds sind wir berechtigt, wenn

- der Standard Life Fonds gar nicht mehr oder über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht mehr in die im jeweiligen Factsheet des Fonds genannten Vermögenswerte investieren kann (zum Beispiel, weil ein Index oder ein anderer Vermögenswert, in den der Standard Life Fonds investiert, nicht mehr zur Verfügung steht) und dies für die Kapitalanlagestrategie des Standard Life Fonds von wesentlicher Bedeutung ist (dies ist bei einem Investitionsvolumen von mindestens 25 Prozent der Fall), oder

- feststeht, dass die Vermögenswerte, in die der Standard Life Fonds investiert, in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind (zum Beispiel, weil Emittenten von Vermögenswerten, in die der Standard Life Fonds laut Factsheet investiert – wie derivative Instrumente oder andere Fonds – mitteilen, dass diese Vermögenswerte in nächster Zeit nicht mehr zu erwerben oder zu veräußern sind).

(b) Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll

Zur Ersetzung eines Standard Life Fonds sind wir darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn

- das Volumen des Standard Life Fonds zu klein oder zu groß ist, um eine kostendeckende Verwaltung im Rahmen der nach dem jeweiligen Factsheet und den „Wichtigen Informationen zur den Anlageoption“ möglichen Fondsverwaltungskosten zu ermöglichen, oder
- der Standard Life Fonds seine Anlageziele aufgrund einer veränderten Lage am Kapitalmarkt oder aufgrund steuerlicher Änderungen (zum Beispiel Einführung einer Finanzmarkttransaktionssteuer) nicht mehr erreichen kann, oder
- die Fondsp performance im Vergleich zu Publikumsfonds mit ähnlichen Anlageschwerpunkten den Marktdurchschnitt um mindestens 40 Prozent unterschreitet.

(2) Ersetzung eines Publikumsfonds

Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags auch berechtigt, einen Publikumsfonds aus folgenden Gründen durch einen anderen zu ersetzen:

(a) Investition in oder Veräußerung von Anteilen des Publikumsfonds nicht mehr möglich

Zur Ersetzung eines Publikumsfonds sind wir berechtigt, wenn

- die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Fonds mit einem anderen Publikumsfonds zusammenlegt, oder
- die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zulassung verliert, oder
- die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vertrieb von Investmentanteilen des Publikumsfonds einstellt, oder die Rücknahme von Investmentanteilen des Publikumsfonds für mehr als sechs Monate ausgesetzt oder der Fonds insgesamt geschlossen und abgewickelt wird.

(b) Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll

Zur Ersetzung eines Publikumsfonds sind wir darüber hinaus auch aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, wenn

- die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Strategie oder Politik zur Anlage in dem Publikumsfonds in einem Maße ändert, dass die Erreichung der angestrebten Ziele infrage steht, oder
- die den Publikumsfonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft diesen Fonds nicht mehr zu den bei seiner Aufnahme in unser Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen anbietet.

(3) Verfahren bei Ersetzung

(a) Auswahl

Wenn wir von unserem in Abs. 1 und 2 geregelten Recht Gebrauch machen, können wir Ihrer Versicherung statt des zu ersetzenden Fonds einen oder mehrere andere Fonds (Standard Life Fonds, Publikumsfonds) zugrunde legen, der beziehungsweise die nach unserer Einschätzung dem von Ihnen gewählten, zu ersetzenden Fonds hinsichtlich Anlagezielen, Anlagerichtlinien, Chancen und Risiken und Kapi-

tananlagekosten am ehesten entspricht beziehungsweise entsprechen. Fondersetzung kann je nach dem Grund für die Ersetzung bedeuten, dass nur neue Sparanteile in den neuen Fonds fließen oder aber dass auch bereits investierte Sparanteile in den neuen Fonds übertragen werden, weil der alte Fonds gar nicht mehr weitergeführt werden kann. Durch eine Fondersetzung entstehen für Sie keine gesonderten Kosten.

(b) Mitteilung und Umsetzung

Über Änderungen und die von der Ersetzung betroffenen Fonds werden wir Sie schriftlich informieren. Teilen Sie uns innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung nicht mit, dass Sie anstelle des von uns für die Ersetzung gewählten Fonds ohne Erhebung gesonderter Kosten in einen anderen Fonds aus unserem dann verfügbaren Fondsangebot wechseln wollen, werden wir nach Abs. 1, 2 und 3 verfahren.

Sofern ein Fonds aufgrund von uns nicht zu beeinflussenden Umständen in den vorgenannten Fällen so kurzfristig ersetzt werden muss, dass wir Ihnen die Mitteilung über eine Ersetzung des Fonds nicht mindestens vier Wochen im Voraus zukommen lassen können, werden wir den Fonds unverzüglich ersetzen und Sie darüber unverzüglich informieren. Sie können uns im Anschluss an diese Information binnen vier Wochen mitteilen, ob Sie nachträglich anstelle des von uns für die Ersetzung gewählten Fonds ohne Erhebung gesonderter Kosten in einen anderen Fonds aus unserem dann verfügbaren Fondsangebot wechseln möchten. Diesem Wunsch werden wir dann unverzüglich entsprechen.

(4) Eventuelle Vor- und Nachteile einer Ersetzung

Die Ersetzung eines Fonds kann sich auf die Entwicklung Ihres Fondsvermögens nachteilig, aber auch vorteilhaft auswirken.

So kann sich der neue Fonds besser oder schlechter entwickeln als der ersetzte. Das damit verbundene Kapitalanlage-Risiko tragen nach wie vor Sie. Die Ersetzung kann also sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf Ihr Fondsvermögen haben, was sich wiederum auf die Höhe Ihrer möglichen, nicht garantierten Versicherungsleistungen auswirkt. Alle garantierten Versicherungsleistungen bleiben davon unberührt. Es bleibt also der Ihnen zugesagte garantierte Rentenfaktor erhalten.

Die neuen Fonds werden, soweit das möglich ist, die Merkmale des alten aufweisen. Jedoch können wir nicht gewährleisten, dass der neue Fonds vollständig dieselben Merkmale aufweist wie der ersetzte Fonds.

Zuzahlung, Kündigung, Teilauszahlung, Verlegung des Rentenbeginns

§ 26 Können Sie Zuzahlungen leisten?

Zuzahlungen sind mit unserer Zustimmung möglich. Zuzahlungen sind in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, bei uns zu beantragen.

(1) Eine Zuzahlung kann bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginndatum geleistet werden.

Es ist höchstens eine Zuzahlung pro Monat möglich.

(2) Eine Zuzahlung ist jedoch insbesondere nicht möglich, wenn

- ▶ der Zuzahlungsbetrag kleiner als 500 Euro wäre,
- ▶ die Risikokategorie des Fonds, in den die Zuzahlung erfolgen soll, größer ist als die der Risikokategorie, die Sie in Ihrem persönlichen Anlegerprofil angegeben haben. Sollten Sie in einen Fonds investieren wollen, dessen Risikokategorie

höher ist als die im aktuellen Veranlagungsprofil angegebene Risikokategorie, so benötigen wir vor Durchführung der Zuzahlung ein neues unterzeichnetes Veranlagungsprofil.

(3) Die Summe aller Zuzahlungen darf den zu Vertragsbeginn vereinbarten Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten für die Zuzahlung gilt § 18 Abs. 1.

Bei der Berechnung des Fondsvermögens (vgl. § 7 Abs. 1) werden Zuzahlungen leistungserhöhend berücksichtigt.

Auswirkungen der Zuzahlung auf die möglichen unverbindlichen Leistungen, Todesfallleistungen, Abschlusskosten und Risikokosten

Durch die Zuzahlung erhöhen sich die zukünftigen möglichen unverbindlichen Leistungen (vgl. § 2), Todesfallleistungen (vgl. § 3 Abs. 1 und 5), Abschlusskosten (vgl. § 17) und die Risikokosten (vgl. § 19). Da der Zeitpunkt der Zuzahlung nicht bekannt ist, werden wir Ihnen zum Zeitpunkt der Zuzahlung mit der individuellen Verlaufsrechnung mitteilen, wie sich Ihre Vertragswerte ändern.

Konkretere Details stellen wir Ihnen auch gerne vor der Vertragsänderung zur Verfügung.

Die Aufteilung der Zuzahlung auf die verschiedenen Fonds kann für jede Zuzahlung individuell gewählt werden. Grundsätzlich können alle zu diesem Zeitpunkt von Standard Life für dieses Produkt angebotenen Fonds gewählt werden.

Ein Vertrag darf maximal 10 verschiedene Fonds enthalten.

(4) Wir werden Ihnen gern vor einem Antrag auf Zuzahlung mitteilen, welche Auswirkungen eine Zuzahlung auf die Versicherungsleistungen hat und welche Kosten entstehen.

(5) Wie Sie Ihre Zuzahlung auf die verschiedenen Fonds aus unserem Angebot für ParkAllee verteilen, entscheiden Sie. Wenn Sie sich dazu nicht äußern, verteilen wir Ihre Zuzahlung entsprechend dem Verhältnis, welches Sie bei Vertragsabschluss für Ihren Einmalbeitrag gewählt haben.

(6) Sie können für jede Zuzahlung Startmanagement vereinbaren. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte aus § 24 Abs. 2.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen wird, ist der zweite Handelstag, nachdem Ihre Zuzahlung bei uns eingegangen ist, der gewünschte Termin oder der zweite Handelstag nach Eingang des Antrags, je nachdem, welcher Tag später liegt. Sollte bis zum Zahlungseingang noch kein Antrag bei uns eingegangen sein, betrachten wir den Zahlungseingang als Antrag.

Sollte es sich bei dem Stichtag nicht um einen Handelstag handeln, ist statt des Termins der auf den Termin folgende Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Ausgabepreise.

(7) Über die geänderten vertraglichen Leistungen stellen wir einen Nachtrag zum Versicherungsschein aus.

(8) Wenn eine Zuzahlung, die Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten (vgl. § 22) eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von maximal zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, können wir unsere Zustimmung zur Zuzahlung nach Abs. 1 widerrufen und es vermindert sich insoweit Ihr Versicherungsschutz, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung ohne Ihr Verschulden verhindert waren. Der Vertrag wird im Fall des Widerrufs der Zuzahlung so fortgesetzt, als wäre die Zuzahlung nicht vereinbart worden.

(9) Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(10) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unser Widerruf wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie aber nur innerhalb eines Monats nach dem Widerruf, oder wenn der Widerruf bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

§ 27 Wann und wie können Sie Ihre Versicherung kündigen? Wie ist der Rückkaufswert definiert? Welche Folgen und wirtschaftlichen Nachteile sind mit einer Kündigung verbunden?

Voraussetzung der Kündigung

(1) Vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum können Sie Ihre Versicherung jederzeit in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Sofern das für Sie günstiger ist, ist die Kündigung alternativ mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende eines jeden

Monats möglich. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen.

Bei fristgerechter Kündigung wird die Kündigung zu dem von Ihnen gewählten Monatsende wirksam (Stichtag der Kündigung). Bei nicht fristgerechter Kündigung wird die Kündigung zum nächsten Monatsende wirksam.

Definition des Rückkaufswerts

(2) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Stichtag der Kündigung (vgl. § 27 Abs. 1) berechnete Fondsvermögen, das Ihrer Versicherung zu diesem Termin zugeordnet ist.

Die Leistung wird stets in Euro erbracht; eine Übertragung von Anteilseinheiten kann nicht verlangt werden.

(a) Sollte es sich bei dem Stichtag der Kündigung (vgl. § 27 Abs. 1) nicht um einen Handelstag im Sinne des nachfolgenden Satzes handeln, ist für die Bestimmung des Anteilspreises statt des Stichtages der Kündigung der letzte Handelstag vor dem Stichtag der Kündigung maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag der Kündigung einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Berechnung des Fondsvermögens ganz oder teilweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Berechnung wie-

der objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise, und den Rückkaufswert ganz oder teilweise erst dann auszahlen. Bei einer nur teilweise möglichen Berechnung des Fondsvermögens zahlen wir mit Wirksamwerden der Kündigung also zunächst nur den so ermittelten Teil des Rückkaufswertes aus.

(3) Folgen und Nachteile einer Kündigung

(a) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet der Versicherungsschutz und Sie erhalten von uns vorbehaltlich der Regelung in § 27 Abs. 2 (b) eine Auszahlung in Höhe des Rückkaufswertes.

(b) Die Höhe des Rückkaufswerts hängt insbesondere von der Entwicklung des Fondsvermögens ab. Auch im Falle der Kündigung tragen Sie das Kapitalanlagerisiko (vgl. § 1 Abs. 2).

(c) Durch den Abzug von Kosten können wirtschaftliche Nachteile entstehen. Dies kann insbesondere in den ersten Jahren, aber auch in den folgenden Jahren zu Verlusten führen.

Zu den Kosten zählen:

- ▶ Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 17 (bei Tarif S), § 34 im Anhang (bei Tarif MA), § 35 im Anhang (bei Tarif N)),
- ▶ Verwaltungskosten (vgl. § 17),
- ▶ Kapitalanlagekosten (vgl. § 20) und
- ▶ Risikokosten (vgl. § 19)

Der Rückkaufswert kann wegen der Kostenentnahme, aber auch je nach Wertentwicklung des Fondsvermögens, die nicht vorhersagbar ist, kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge sein.

(d) Ein Anspruch auf Auszahlung der von Ihnen gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten, der gezahlten Beiträge und Zuzahlungen besteht nicht.

(4) Nähere Informationen zu möglichen, unverbindlichen Rückkaufswerten bei Kündigung entnehmen Sie

bitte dem Ihnen ausgehändigten individuellen Vorschlag.

§ 28 Wann sind Teilauszahlungen möglich?

(1) Teilauszahlungen sind mit unserer Zustimmung möglich. Sie können Teilauszahlungen in geschriebener Form (zum Beispiel auf Papier, per E-Mail, per Fax), sofern nicht die Schriftform vereinbart ist, beantragen.

Eine Teilauszahlung ist frühestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss und spätestens bis einen Monat vor dem Rentenbeginndatum möglich. Es sind bis zu zwei Teilauszahlungen pro Jahr, aber nur eine pro Monat möglich.

(2) Eine Übertragung von Anteilen ist ausgeschlossen.

Auswirkungen der Teilauszahlung auf die möglichen unverbindlichen Leistungen und Todesfalleistungen

(3) Durch die Teilauszahlung verringern sich die zukünftigen möglichen unverbindlichen Leistungen (vgl. § 2) und Todesfalleistungen (vgl. § 3 Abs. 1 und 5). Da der Zeitpunkt der Teilauszahlung nicht bekannt ist, werden wir Ihnen zum Zeitpunkt der Teilauszahlung mit der individuellen Verlaufsrechnung mitteilen, wie sich Ihre Vertragswerte ändern.

Konkretere Details stellen wir Ihnen auch gerne vor der Vertragsänderung zur Verfügung.

(4) Die Entnahme der Teilauszahlung aus verschiedenen Fonds kann für jede Teilauszahlung individuell gewählt werden. Stellen Sie keine entsprechende Anforderung, teilen wir die Beiträge, die bei einer Teilauszahlung aus den einzelnen Fonds entnommen werden, im selben Verhältnis auf, das die einzelnen Fonds am Stichtag am gesamten Fondsvermögen haben.

(a) Der Stichtag, dessen Anteilspreise für die Umrechnung herangezogen werden, ist der gewünschte Termin oder der zweite Handelstag nach Ein-

gang des Antrags, je nachdem, welcher Tag später liegt.

Sollte es sich bei dem Stichtag nicht um einen Handelstag handeln, ist statt des Stichtags der auf den Stichtag folgende Handelstag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

(5) Eine Teilauszahlung ist jedoch nicht möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ Der Teilauszahlungsbetrag wäre kleiner als 1.500 Euro.
- ▶ Der Teilauszahlungsbetrag wäre größer als 1.000.000 Euro.
- ▶ Der Rückkaufswert (vgl. § 27 Abs. 2) nach der Teilauszahlung würde weniger als 3.000 Euro betragen.

(6) Die Teilauszahlung hat eine Reduktion der Erlebensfalleistung zur Folge. Die gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr reduziert sich um die Teilauszahlung.

(7) Über die geänderten vertraglichen Leistungen stellen wir einen Nachtrag zum Versicherungsschein aus.

§ 29 Kann das Rentenbeginndatum verlegt werden? Welche Konse-

quenzen ergeben sich aus einer Verlegung?

(1) Sie können das Rentenbeginndatum mit unserer Zustimmung verlegen. Bitte beachten Sie, dass durch die Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors (vgl. § 29 Abs. 2) die Verlegung des Rentenbeginns mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann (vgl. auch § 29 Abs. 3).

Rahmenbedingungen einer Verlegung des Rentenbeginns

- ▶ Das Rentenbeginndatum kann beim Hinausschieben nur auf einen Jahrestag der Versicherung verlegt werden. Bei einer Vorverlegung ist neben der Verlegung auf einen Jahrestag zusätzlich ein Übergang in den Rentenbezug bereits auf den nächstmöglichen Monatsersten unter Beachtung der für die Beantragung gültigen Frist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die sich ergebende Monatsrente 5 Euro übersteigt.
- ▶ Die Mindestdauer der Aufschubzeit von fünf Jahren darf nicht unterschritten werden.
- ▶ Das letztmögliche Rentenbeginndatum ist der Jahrestag der Versicherung, der auf den 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.
- ▶ Der Antrag muss beim Hinausschieben mindestens einen Monat vor dem alten und bei einer Vorverlegung mindestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginndatum bei uns eingehen.

Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors

(2) Bei einer Verschiebung des Rentenbeginn datums berechnen wir den garantierten Rentenfaktor neu. Er basiert auf den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen. Er kann von dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor abweichen. Er kann höher, aber auch niedriger sein.

Auswirkungen der Verlegung des vereinbarten Rentenbeginn datums auf die möglichen unverbindlichen Leistungen, Todesfalleistungen, Verwaltungskosten und Risikokosten

(3) Bei einer Vorverlegung des vereinbarten Rentenbeginn datums reduzieren sich die zukünftigen möglichen unverbindlichen Leistungen (vgl. § 2), Todesfalleistungen (vgl. § 3 Abs. 1), Verwaltungskosten (vgl. § 17 Abs. 2) und die Risikokosten (vgl. § 19) für den Todesfallschutz (vgl. § 3 Abs. 1). Bei einem Hinausschieben des vereinbarten Rentenbeginn datums können sich die zukünftigen möglichen unverbindlichen Leistungen (vgl. § 2) und Todesfalleistungen (§ 3 Abs. 1) erhöhen. Zudem erhöhen sich die Verwaltungskosten (vgl. § 17 Abs. 2) und die Risikokosten (vgl. § 19) für den Todesfallschutz (vgl. § 3 Abs. 1). Da der Zeitpunkt einer Verlegung des vereinbarten Rentenbeginn datums nicht bekannt ist und ob es sich um eine Vorverlegung / ein Hinausschieben handelt, werden wir Ihnen zum Zeitpunkt der Verlegung des vereinbarten Rentenbeginn datums mit der individuellen Verlaufs berechnung mitteilen, wie sich Ihre Vertragswerte ändern.

Konkretere Details stellen wir Ihnen auch gerne vor der Vertragsänderung zur Verfügung.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Ihr Vertrag unterliegt vertragsrechtlich dem österreichischen Recht.

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie gegen uns bei dem für Ihren Wohnsitz oder Sitz in Österreich oder bei dem für unsere

Niederlassung in Deutschland örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsverreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Sprengels angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz hatte.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie an dem für Ihren Wohnsitz oder Sitz zuständigen Gericht geltend machen. Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb und ist der Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit diesem geschlossen worden, können wir Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung dieses Betriebs örtlich zuständigen Gericht erheben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Sitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in ein Land außerhalb der EU und der Schweiz, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

§ 32 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Für alle Ihre Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht gesondert die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Unter geschriebener Form versteht man die Übermittlung eines Textes in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (zum Beispiel Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden (keine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes).

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mittei-

len. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung per eingeschriebenen Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt der Brief drei Tage nach seinem Versand als zugegangen, wenn Sie uns schuldhaft die Änderung Ihres Wohnsitzes oder Sitzes nicht bekannt gegeben haben. Dies gilt allerdings nicht, wenn uns Ihre korrekte Anschrift bekannt ist. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Republik Österreich aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen und Willenserklärungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt § 33 Abs. 1 entsprechend.

§ 33 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- ▶ bei Vertragsabschluss,
- ▶ bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- ▶ auf Nachfrage

unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von § 33 Abs. 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- ▶ Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- ▶ der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, und
- ▶ der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

(3) Dazu zählen insbesondere die deutsche(n), österreichische(n) oder andere(n) ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz oder Sitz. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß § 33 Abs. 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Anhang - Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei den Tarifen MA und N

§ 34 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif MA? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

In Zusammenhang mit Ihrer Versicherung entstehen die nachfolgend beschriebenen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Näheres zu anderen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen, Risikokosten, Kapitalanlagekosten, Verwaltungskosten in der Rentenphase und Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle) entnehmen Sie den §§ 18 bis 22 der Allgemeinen Bedingungen.

- ▶ Durch den Vertragsabschluss fallen an:
 - Abschluss- und Vertriebskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden.
- ▶ Während der Vertragslaufzeit fallen an:
 - Verwaltungskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden.

Im Folgenden werden weitere Einzelheiten dazu beschrieben.

Die konkrete Höhe der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei 0 Prozent Wertentwicklung für Ihren Versicherungsvertrag entnehmen Sie dem individuellen Vorschlag (vgl. Abschnitt „Informationen zu Kosten gemäß Anlage 1 der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV) und weiterer Kosten bis zum vereinbarten Rentenbeginndatum“ im individuellen Vorschlag). Der individuelle Vorschlag wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragsklärung ausgehändigt.

Abschluss- und Vertriebskosten

(1) Den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderlichen Betrag ziehen wir anteilig in den ersten 60 Monaten ab Versicherungsbeginn von Ihrem Fondsvermögen ab. Die fortlaufende Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer fortlaufenden Verminderung des Fondsvermögens.

Die Entnahme der Kosten erfolgt jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag).

Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Abschluss- und Vertriebskosten am nächsten Handelstag. Die Aufteilung auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der vereinbarten Höhe des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden nach dem von Ihnen gewählten Tarif und der vereinbarten Beitragshöhe (exklusive Versicherungssteuer) wie im Folgenden dargestellt berechnet.

Im Falle einer Kündigung erfolgt die Berechnung des Rückkaufswertes gemäß § 176 Abs. 5 VersVG (in der jeweiligen Fassung bei Zusendung der Polizze). Einzelheiten zur Höhe des Rückkaufswertes entnehmen Sie bitte den Jahresinformationen für Ihren Versicherungsschein sowie der individuellen Verlaufsrechnung.

Die Höhe der so einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ist der mit uns vereinbarte Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) geringer als 25.000 Euro, betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 4,5 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Für einen vereinbarten Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) von 25.000 Euro bis 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 3,5 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Bei einem Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) ab 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten anteilig für einen Betrag bis 100.000 Euro 3,5 Prozent und für einen Betrag über 100.000 Euro 1,5 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(2) Die fortlaufende Entnahme von Verwaltungskosten erfolgt bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer fortlaufenden Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir

dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag.

Wir entnehmen dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von festen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat sowie einen prozentualen Anteil von 0,9 Prozent pro Jahr. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

§ 35 Welche Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten entstehen wann und wofür im Tarif N? Wie werden die Kosten zu Ihren Lasten erhoben?

In Zusammenhang mit Ihrer Versicherung entstehen die nachfolgend beschriebenen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Näheres zu anderen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen, Risikokosten, Kapitalanlagekosten, Verwaltungskosten in der Rentenphase und Kosten für einzelne Geschäftsvorfälle) entnehmen Sie den §§ 18 bis 22 der Allgemeinen Bedingungen.

- ▶ Durch den Vertragsabschluss fallen an:
 - Abschluss- und Vertriebskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden.
- ▶ Während der Vertragslaufzeit fallen an:
 - Verwaltungskosten, die nur aus dem Fondsvermögen entnommen werden.

Im Folgenden werden weitere Einzelheiten dazu beschrieben.

Die konkrete Höhe der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei 0 Prozent Wertentwicklung für Ihren Versicherungsvertrag entnehmen Sie dem individuellen Vorschlag (vgl. Abschnitt „Informationen zu Kosten gemäß Anlage 1 der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV) und weiterer Kosten bis zum vereinbarten Rentenbeginndatum“ im individuellen Vorschlag). Der individuelle Vorschlag wird Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragsklärung ausgehändigt.

Abschluss- und Vertriebskosten

(1) Den zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderlichen Betrag ziehen wir anteilig in den ersten 60 Monaten ab Versicherungsbeginn von Ihrem Fondsvermögen ab. Die fortlaufende Entnahme von Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt

bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer fortlaufenden Verminderung des Fondsvermögens.

Die Entnahme der Kosten erfolgt jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag).

Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Abschluss- und Vertriebskosten am nächsten Handelstag. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten ist abhängig von der vereinbarten Höhe des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer). Die Abschluss- und Vertriebskosten werden nach dem von Ihnen gewählten Tarif und der vereinbarten Beitragshöhe (exklusive Versicherungssteuer) wie im Folgenden dargestellt berechnet.

Im Falle einer Kündigung erfolgt die Berechnung des Rückkaufswertes

gemäß § 176 Abs. 5 VersVG (in der jeweiligen Fassung bei Zusendung der Polizze). Einzelheiten zur Höhe des Rückkaufswertes entnehmen Sie bitte den Jahresinformationen für Ihren Versicherungsschein sowie der individuellen Verlaufsrechnung.

Die Höhe der so einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ist der mit uns vereinbarte Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) geringer als 25.000 Euro, betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 3 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Für einen vereinbarten Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) von 25.000 Euro bis 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten 2 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Bei einem Einmalbeitrag (exklusive Versicherungssteuer) ab 100.000 Euro betragen die Abschluss- und Vertriebskosten anteilig für den Betrag bis 100.000 Euro 2 Prozent und für einen Betrag über 100.000 Euro 0 Prozent des Einmalbeitrages (exklusive Versicherungssteuer).

Verwaltungskosten aus dem Fondsvermögen

(2) Die fortlaufende Entnahme von Verwaltungskosten erfolgt bei Vereinbarung eines Einmalbeitrages nur durch Auflösung und Veräußerung von Fondsanteilen und führt somit zu einer fortlaufenden Verminderung des Fondsvermögens.

Vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginndatum entnehmen wir dem Fondsvermögen laufend, jeweils am Ersten eines jeden Monats (Stichtag), Fondsanteile zur Deckung der Verwaltungskosten. Handelt es sich bei einem Monatsersten nicht um einen Handelstag, entnehmen wir die Verwaltungskosten am nächsten Handelstag.

Wir entnehmen dem Fondsvermögen jeden Monat zum maßgeblichen Stichtag Anteile zur Deckung von festen Verwaltungskosten in Höhe von 5 Euro pro Monat sowie einen prozentualen Anteil von 0,1 Prozent des Fondsvermögens im Jahr. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, das die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn zum gesamten Fondsvermögen haben.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag einen Anteilspreis für einen Vermögenswert zu ermitteln. Solche Umstände können beispielsweise dann vorliegen, wenn die dem Fondsvermögen zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht – vollständig oder teilweise – gehandelt oder bewertet werden können, wenn Ausgabe- oder Rücknahmepreise von Vermögenswerten nicht übermittelt werden oder wenn gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen. In einem solchen Fall werden wir eine Umrechnung in Anteilseinheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vornehmen, zu dem die Umrechnung wieder objektiv möglich ist, auf Grundlage der dann vorliegenden Rücknahmepreise.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 121248 (kostenfrei)

www.standardlife.at

Wir sind montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr für Sie da.

Standard Life Versicherung
Betriebsstätte der Standard Life International DAC
Arche Noah 9 8020 Graz
Telefon: 0800 121248 (kostenfrei) Fax: 0316 8247484
salesaustria@standardlife.at www.standardlife.at

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC
HRB 111481 Amtsgericht Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigter: Richard Reinhard
Rechtsform: Designated Activity Company Limited by Shares nach irischem Recht
Sitz: Dublin (Irland) Register-Nr. 408507
Vertretungsberechtigter Vorstand (Executive Directors): Nigel Dunne, Naval Kapoor, Michael McKenna
Bankverbindung: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
IBAN: DE91300308800300478107 BIC TUBDDEDD
USt-IDNr. DE 319737987

Stand: November 2021
© 2021 Standard Life, Lizensierter Nachdruck, alle Rechte vorbehalten